



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-98-019725

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.06.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Reduzierung von Verkehrszeichen im Straßenverkehr gefordert, insbesondere das Verkehrszeichen 260 - Verbot für Kraftfahrzeuge.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass an etlichen Feld-, Wald-, Wiesen- und Wirtschaftswegen das oben genannte Verkehrszeichen zu finden sei. Durch ein generelles Verbot in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) könne insbesondere das Befahren von Feld-, Wald- und Wiesen- und Wirtschaftswegen durch Kraftfahrzeuge grundsätzlich untersagt werden, wodurch die Notwendigkeit zur Anordnung des Zeichens 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) entfalle. Lediglich in Ausnahmefällen könnten Gebotsschilder die Benutzung der betroffenen Straßen erlauben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 54 Mitzeichnungen und 15 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Einleitend stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Gebrauch der öffentlichen Straßen jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch). Die zulässige Nutzung von Straßen richtet sich in erster Linie nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (sogenannter Vorrang des Straßenverkehrsrechts). Es ist aber darauf zu achten, dass Verkehrsbeschränkungen nicht dem Inhalt der Widmung und der straßenrechtlichen Einstufung der Straße widersprechen (sogenannter Vorbehalt des Straßenrechts).

Zur Nutzung von Feld-, Wald-, Wiesen- und Wirtschaftswegen finden sich straßenrechtliche Regelungen in den Straßengesetzen der Länder, für die der Bund keine Zuständigkeit besitzt. Aus den Landesstraßengesetzen der Länder ergibt sich, ob und unter welchen Bedingungen nachgeordnete Wege benutzt werden dürfen. Auf nichtöffentlichen Privatgelände gilt das Hausrecht der Eigentümerin oder des Eigentümers. Eine generelle Regelung zur Benutzung von Feld-, Wald-, Wiesen- oder Wirtschaftswegen in der StVO ist danach aufgrund der fehlenden Kompetenz des Bundes nicht möglich.

Zudem stellt Petitionsausschuss fest, dass zwischen dem Bund und den Ländern Einigkeit besteht, dass Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden sollen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Mit der sogenannten Schilderwaldnovelle aus 2009 wurde dieser Grundsatz bereits dezidiert in der StVO verankert (vgl. beispielsweise § 45 Absatz 9 StVO).

Nach der die StVO begleitenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) zu den §§ 39 bis 43 StVO ist von den zuständigen Behörden nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Bei der Straßenbaubehörde ist gegebenenfalls eine Prüfung anzuregen, ob an Stelle von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen vorrangig durch verkehrstechnische oder bauliche Maßnahmen eine Verbesserung der Situation erreicht werden kann. Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, sind nicht anzuordnen. Dies gilt auch für die Anordnung von Verkehrszeichen einschließlich Markierungen, deren rechtliche Wirkung bereits durch ein anderes vorhandenes oder gleichzeitig angeordnetes Verkehrszeichen erreicht wird. Abweichungen bedürfen der



Zustimmung der obersten Landesbehörde. Über die Anordnung von Verkehrszeichen darf zudem nur in jedem Einzelfall und nach gründlicher Prüfung entschieden werden. Zuständig für die Anordnung von Verkehrszeichen sind, mit Ausnahme der Autobahnen, grundsätzlich die Straßenverkehrsbehörden der Länder, gemäß § 45 Absatz 2 StVO in bestimmten Fällen auch die Straßenbaubehörden. Sie können die jeweilige Situation vor Ort am besten einschätzen. Im Einzelfall verfügt der Bund über keinerlei fachaufsichtliche Eingriffs- oder Weisungsrechte gegenüber den Ländern.

Vor diesem Hintergrund der aufgezeigten Zuständigkeit der Länder für Feld-, Wald-, Wiesen- und Wirtschaftswege und des in der StVO bereits verankerten Grundsatzes zur sparsamen Anordnung von Verkehrszeichen vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.